

Da ansonsten die Stromversorgung in der Gemeinde A (Oö) spätestens im Sommer 2013 zusammenbrechen würde, beschließt die Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG (ESG), in der Gemeinde eine neue 110 kV-Freileitung zu errichten.

Der aus Deutschland stammende und seit 10 Jahren in Österreich wohnende Landwirt Ludwig L steht diesem Vorhaben ablehnend gegenüber, da die 110 kV-Leitung über sein ertragreichstes Ackerfeld (Grundstück Nr 123/4) führen würde. Die ESG kann daher über die Grundinanspruchnahme mit Ludwig L kein Einvernehmen erzielen, sodass sie die Abtretung von Grundstücksteilen des Grundstückes Nr 123/4 beantragt.

In der anberaumten mündlichen Verhandlung wiederholt der von der Behörde beigezogene Sachverständige Bertram die wesentlichen Thesen seines schriftlichen Gutachtens. Obgleich der für die Aufgabengruppe Energie und Rohstoffe zuständige Landesrat Martin M aufgrund des Sachverständigengutachtens zur Einsicht gelangt, dass zur Besicherung der Leitungsanlage lediglich die Einräumung von Leitungsdienstbarkeiten gem § 18 Abs 1 lit a Oö StWG 2008 nötig sei, gibt er dem Antrag der ESG auf Teilabtretung – wie der Begründung des Bescheides zu entnehmen ist, „um die für die Stromversorgung des Landes so wichtige ESG bei ihren Aktivitäten zu fördern“ – statt (SP 1), und zwar unter Festsetzung einer Entschädigungssumme von EUR 17.500,-- (SP 2).

Der von Ludwig L dagegen eingebrachten Berufung – in der er auch auf § 3 Abs 2 Z 6 der Geo der Oö LReg (LGBI 2007/19; fiktiv) hinweist, wonach Enteignungsbescheide dem Kollegium vorbehalten sind – ist kein Erfolg beschieden. Mit Bescheid vom 15.01.2013, GZ 05/13-StS, zugestellt an Ludwig L am 18.01.2013, weist der UVS Oö (nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung) die gegen SP 1 erhobene Berufung als unbegründet ab. Die von Landesrat Martin M angeführte Begründung zu SP 1 sei aufgrund der Bedeutung der ESG für die oö Stromversorgung nicht offenkundig unrichtig iSd § 22 Abs 2 Oö StWG. Die Entschädigungssumme setzt der UVS Oö gem § 10 Bundes-StarkstromwegeG auf EUR 0,-- herab, da auch Ludwig L von der neuen 110 kV-Leitung profitiere.

Ludwig L ist außer sich, als er die Entscheidung des UVS liest. Insbesondere versteht er nicht, warum sich der UVS nicht detaillierter mit seiner Berufung auseinandersetzen durfte. Das Land dürfe gewiss keine Regelungen erlassen, welche die Kognitionsbefugnis des UVS derartig einschränken, dass in der Folge die rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotene Kontrolle nicht mehr möglich ist.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie für Ludwig L ein geeignetes Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid des UVS Oö!
(Hinweis: Der relevante SV ist nicht wiederzugeben!)

Zusatzfrage: Angenommen, im Bundes-StarkstromwegeG wäre als erste Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und der UVS als Berufungsbehörde vorgesehen. Was wäre vom Bund im Gesetzgebungsverfahren zu beachten?

BG betreffend Grundsätze über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Bundes-StarkstromwegeG); BGBl 1968/71 idF BGBl 2003/112 (fiktiv)

§ 10. Enteignung

Zur Sicherung der elektrischen Leitungsanlage zu einem bestimmten Ort ist die Enteignung vorzusehen. Dient die elektrische Leitungsanlage auch dem Grundstückseigentümer, ist die entschädigungslose Abtretung der betroffenen Grundstücke an das Energieunternehmen vorzusehen.

**Oö Landesgesetz über elektrische Leitungsanlagen
(Oö Starkstromwegesgesetz – Oö StWG 2008); LGBI 2008/72 (fiktiv)**

Präambel

Der Oö. Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sowie der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL und der RL über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen beschlossen:

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen.

§ 17. Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, hat die Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen auszusprechen.

§ 18. Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
- c) [...].

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 19. Durchführung von Enteignungen

(1) Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB), deren Höhe im Enteignungsbescheid zu bestimmen ist.

§ 22. Behörden

(1) Über Anträge im Sinne dieses Gesetzes hat die Landesregierung durch das für die Aufgabengruppe Energie zuständige Mitglied der Landesregierung zu entscheiden.

(2) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. In Abkehr von § 66 iVm § 67h AVG hat der Unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid inhaltlich nur dahingehend zu prüfen, ob er offensichtlich unrichtig ist, und ihn bejahendenfalls zu beheben und die Angelegenheit zurückzuverweisen.

[Anm: Nach § 66 iVm § 67h AVG hat der UVS als Berufungsbehörde über die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu befinden, dh – abgesehen von der Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Unzuständigkeit der Unterinstanz – den Bescheid bei jeder inhaltlichen Rechtswidrigkeit grundsätzlich abzuändern oder ausnahmsweise (im Fall eines Widerspruchs der belangten Behörde gegen eine reformatorische Entscheidung) zumindest zu beheben.]